

**Einfacher Bebauungsplan ecopark Nr. 15 „ecopark – Steuerung FFPV-Anlagen“
Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB****1. Ziele und Zwecke der Planung**

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 15 GW Freiflächenphotovoltaik auf Freiflächen zu installieren (0,47 Prozent der Landesfläche Niedersachsen). Bei einer prozentualen Übertragung dieses Zielbeitrags auf die Gemeinde Emstek, liegt der Flächenanteil bei ca. 51 ha. Allein die grundsätzlich zur Verfügung stehenden privilegierten Flächen entlang der Autobahnen A1 und A 29 sind in der Gemeinde Emstek bereits ausreichend, den - nicht gesetzlich verpflichtenden Flächenanteil - für die Zielerreichung durch die Gemeinde Emstek beizutragen. Zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf möglichst geeignete und konfliktarme Flächen, erstellt die Gemeinde Emstek derzeit ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik innerhalb des ecoparks vertretbar. Es bestehen genügend Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet, auch außerhalb des ecoparks. Die wertvollen Gewerbegebiete des ecoparks sollen produktiv gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Entsprechend dieser städtebaulichen Zielsetzung sind über eine textliche Festsetzung im Geltungsbereich Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ausgeschlossen. Eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik bleibt zulässig. Nach der NBauO ist bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ebenfalls nicht erfasst.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 vorgesehenen Ausschluss der bislang zulassungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen abzuleiten. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen Flächen ausschließlich für eine gewerbliche und in Teilen industrielle Nutzung vorbehalten werden. Ein großflächiger Entzug von Flächen für eine gewerbliche Nutzung an anderer Stelle wird damit vermieden.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung** nach § 3 (1) BauGB sind keine Anregungen eingegangen.

Während der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** haben der Landkreis Cloppenburg und die Niedersächsische Straßenbaubehörde angemerkt, dass auch bei Errichtung der weiterhin zulässigen PV-Anlagen auf und an Gebäuden bzw. auf Stellplatzanlagen zu jeder Zeit sicher zu stellen sei, dass durch die Errichtung der PV-Anlagen keine störenden Einflüsse entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 359 bzw. auf der B 72 / E 233 negativ beeinflussen. Die Gemeinde Emstek hat den Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die PLEdoc GmbH, der OOWV, die Avacon Netz GmbH, die Gascade, die Exxon Mobil und die EWE Netz GmbH haben auf Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Eine Abwägung zu den von den Leitungsträgern aufgeführten Punkten war damit entbehrlich, der einfache Bebauungsplan Nr. 15 besteht lediglich aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen. Der Planteil enthält keine flächenbezogenen Festsetzungen zur Art oder zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung. Es wird lediglich die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausgeschlossen. Über die Leitungen wurde bereits in den rechtskräftig bestehenden Bebauungsplänen und in den Flächennutzungsplanänderungen befunden.

Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat auf Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung hingewiesen, die nicht beeinträchtigt werden dürfte. Die Gemeinde hat in ihrer Abwägung darauf hingewiesen, dass ihr die Messstelle bekannt ist. Die Messstelle wird durch die Planung nicht tangiert.

Die Autobahn GmbH hat auf die Ausbauplanung der E 233 und die Nähe zur BAB A 1 hingewiesen. Eine Behinderung der Verkehre zu und von der BAB A1 könne nicht hingenommen werden. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass die Trassenführung und die BAB A 1 durch diesen einfachen Bebauungsplan nicht tangiert werden.

Im Rahmen **der öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit** sind keine Anregungen eingegangen.

Während der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger** hat der Landkreis Cloppenburg in Bezug auf die Oberflächenentwässerung Hinweise für die Genehmigungsebene vorgebracht. Der Landkreis Cloppenburg hat zudem angemerkt, dass bei Errichtung von PV-Anlagen keine störenden Einflüsse entstehen dürften, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 359 bzw. auf der B 72 / E 233 negativ beeinflussen. Ggfls. sei vorab ein Blendgutachten aufzustellen oder ein entsprechender Sichtschutz zur Kreisstraße bzw. zur Bundesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen. Der Landkreis und die Niedersächsische Straßenbaubehörde haben auch auf Verschmutzungen durch den Betrieb der angrenzenden Straßen hingewiesen. Gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast könnten keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Gemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: PV-Anlagen sind nicht geplant. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist gerade die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark auszuschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Lediglich eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss nicht erfasst. Über die Erstellung von Blendgutachten ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Hinweis zu den Verschmutzungen wurde in der Begründung ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die PLEdoc GmbH, die Avacon Netz GmbH und die EWE Netz GmbH haben erneut auf Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht (s. vorstehend).

Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und der OOWV haben auf ihre Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die wertvollen Gewerbegebiete des ecoparks sollen produktiv gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten für das Vorhalten der Flächen für die ausschließliche gewerbliche und industrielle Nutzung.